

1646/SNME



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: 0512/508
Klappe: 2208

Fax: 0512/508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

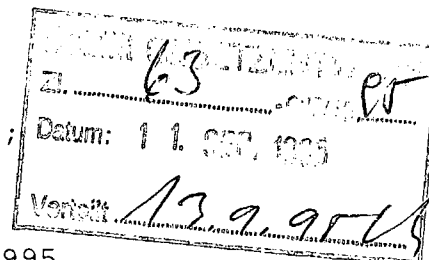
Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 04.09.1995

Präs. II/EU-Recht-33/414

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: Entwurf einer 19. KFG-Novelle;
Stellungnahme



Zu Zl. 170.022/2-I/7/95 vom 25. Juli 1995

Mag. Peyerl

Zum übersandten Entwurf einer 19. KFG-Novelle wird folgende
Stellungnahme übermittelt:

Zu Z. 2:

Im § 2 Z. 4a müßte es statt "... von mehr als 50 m³ ..." richtig
"... von mehr als 50 cm³ ..." heißen.

Zu Z. 9:

Bei der großzügigen Vorgangsweise bezüglich der 15 m-Omnibusse
wäre generell auch die Anhebung der größten Fahrzeugbreite auf
2,55 m vertretbar.

Zu Z. 10:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei den Einbauvorschriften für
Leuchten und Scheinwerfer der Begriff der Tagfahrleuchten gänz-
lich fehlt. Tagfahrleuchten sollten außerdem zwecks leichter
Überprüfbarkeit bei Verkehrskontrollen der ECE R 87 entsprechen.

Zu Z. 14:

Im § 16 Abs. 2 (Z. 13) wurden landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, von der Anbringung von Begrenzungsleuchten ausgenommen. Konsequenterweise müßte dies auch im § 16 Abs. 4 (Umrißleuchten) erfolgen.

Zu Z. 28:

Die Zulassung auch durch beliehene Versicherer führt zu einer Zweigleisigkeit der Zulassung, die in der Praxis mit Problemen verbunden sein kann. Vor allem wird darauf hingewiesen, daß dann eine umfassende Kontrolltätigkeit der Behörde erforderlich sein wird, um den reibungslosen Ablauf der Zulassung zu gewährleisten. Weiters wird sicherlich auch eine entsprechende beratende Tätigkeit der Behörde erfolgen müssen.

Zu Z. 50:

Es stellt sich die Frage, ob nicht bei Fahrzeugen, deren EG-Kennzeichen bereits ein internationales Unterscheidungskennzeichen enthält, auf die Pflicht zur Anbringung eines weiteren internationalen Unterscheidungskennzeichens im Sinne des § 82 Abs. 4 verzichtet werden sollte.

Es stellt sich auch die Frage, wo bei einem einspurigen Kraftfahrzeug ein Unterscheidungszeichen mit einer Größe von 175 x 115 mm angebracht werden sollte.

Zu Z. 52:

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß durch eine derartige Regelung die Sicherheit für Lenker einspuriger Kraftfahrzeuge verringert wird. Außerdem ist durch das Fahren mit Licht mit einem Anstieg des Kraftstoffverbrauches zu rechnen, der österreichweit gesehen zu einer höheren Umweltbelastung führt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesach